

Synopse: Vorgeschlagene Satzungsänderung Vorstandsstruktur

Anlage zu TOP 8 der Tagesordnung – bisherige Satzung im Vergleich zur vorgeschlagenen Neufassung (§§ 22–24, 29 sowie Umbenennung)

Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V. · Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2026 · Stand: 22. September 2026

entfällt – wird gestrichen

neu / geändert – wird ergänzt

unveränderter Text – bleibt wie bisher

§ 22 Präsidium (Zusammensetzung, Wahl, Stimmrecht)

Bisheriger Wortlaut (geltende Satzung)	Vorschlag: neue Fassung
(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden b) bis zu zwei stellv. Vorsitzenden, [entfällt] c) dem Kassenwart / der Kassenwartin [entfällt] d) dem stellv. Kassenwart / der stellv. Kassenwartin e) bis zu sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern f) dem/der Vorsitzenden der Sportjugend.	(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus: a) dem Präsidenten / der Präsidentin, b) mindestens einem, höchstens zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, c) dem Präsidiumsmitglied für Finanzen und Controlling sowie d) bis zu sechs weiteren Präsidiumsmitgliedern mit Ressortverantwortung in folgenden Bereichen (Ressortverantwortliche): – Vereinsentwicklung und Vereinsberatung – Sportentwicklung und Sportstätten – Bildung und Qualifizierung – Prävention, Inklusion und gesellschaftliche Verantwortung – Öffentlichkeitsarbeit und Digitalisierung – Sport und Schule e) dem/der Vorsitzenden der Sportjugend.
(2) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.	(2) Das Präsidium ist berechtigt, weitere Personen mit beratender Stimme zu kooptieren. Diese besitzen kein Stimmrecht und gelten nicht als Mitglieder des Präsidiums im Sinne der §§ 19 und 20 dieser Satzung; bei der Zusammensetzung und den Stimmrechten der Mitgliederversammlung bleiben sie unberücksichtigt.
(3) Der / die Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Jugendtag gewählt.	(3) Der / die Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Jugendtag gewählt.
(4) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.	(4) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
(5) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend, erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die	(5) Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer

Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl erfolgt einzeln.

beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl
erfolgt einzeln.

–

(6) Jedes Präsidiumsmitglied mit Ressortverantwortung nach Absatz 1 Buchstabe c) oder d)

berichtet dem Präsidium regelmäßig sowie der Mitgliederversammlung im Rahmen des Tätigkeitsberichts über die Arbeit in seinem Ressort. Näheres, insbesondere den Zuschnitt der Ressorts im Rahmen der in Buchstabe c) und d) genannten Bereiche, regelt eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung.

–

(7) Die Geschäftsführung (§ 23 Abs. 5) nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil, jedoch ohne Stimmrecht. Sie gilt nicht als Mitglied des Präsidiums im Sinne der §§ 19 und 20 dieser Satzung; bei der Zusammensetzung und den Stimmrechten der Mitgliederversammlung sowie bei der Bestellung durch Wahl (Absatz 5) bleibt sie unberücksichtigt. Im geschäftsführenden Präsidium (§ 23) gilt dasselbe: Teilnahme mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht.

§ 23 Geschäftsführendes Präsidium gem. § 26 BGB

Bisheriger Wortlaut (geltende Satzung)

(1) Der geschäftsführende **Vorstand** gemäß § 26 BGB besteht aus: a) dem **Vorsitzenden**, b) dem/den **stellvertretenden Vorsitzenden**, c) dem **Kassenwart**. Der Kreissportbund Siegen-Wittgenstein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden **Vorstands**, darunter der **Vorsitzende** und/oder der **Kassenwart**, vertreten. Der **Vorsitzende** kann Anmeldungen zum Vereinsregister alleine vornehmen. Die Bestellung der Mitglieder des **Vorstands** erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

(2) Aufgabe des **Vorstands** ist die Leitung und Geschäftsführung des Kreissportbundes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der geschäftsführende **Vorstand** bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein **neuer Vorstand** gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des **Vorstandes** vorzeitig aus, so kann **der** verbleibende **Vorstand** für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden **Vorstandes** haben in der Sitzung **des geschäftsführenden Vorstandes** je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des **Vorsitzenden**. Sitzungen werden durch den **Vorsitzenden** einberufen. Der **Vorstand** ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei Vorstandsmitglieder** anwesend sind. **Er** kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei **Vorstandsmitglieder** an der Beschlussfassung **per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz** mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

–

Vorschlag: neue Fassung

(1) Das geschäftsführende **Präsidium** gemäß § 26 BGB besteht aus: a) dem **Präsidenten**, b) dem/den **Vizepräsidenten**, c) dem **Präsidiumsmitglied für Finanzen und Controlling**. Der Kreissportbund Siegen-Wittgenstein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden **Präsidiums**, darunter der **Präsident** und/oder **das Präsidiumsmitglied für Finanzen und Controlling**, vertreten. Der **Präsident** kann Anmeldungen zum Vereinsregister alleine vornehmen. Die Bestellung der Mitglieder des **Präsidiums** erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

(2) Aufgabe des **geschäftsführenden Präsidiums** ist die Leitung und Geschäftsführung des Kreissportbundes. **Es** ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Das geschäftsführende **Präsidium** bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein **neues Präsidium** gewählt ist. Scheidet ein Mitglied **des geschäftsführenden Präsidiums** vorzeitig aus, so kann **das** verbleibende **geschäftsführende Präsidium** für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden **Präsidiums** haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des **Präsidenten**. Sitzungen werden durch den **Präsidenten** einberufen. Das geschäftsführende **Präsidium** ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei Mitglieder** anwesend sind. **Es** kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei **Mitglieder** an der Beschlussfassung mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

(5) Das **Präsidium** kann zur Führung der Geschäfte des Kreissportbundes einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der bestellte Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums sowie des geschäftsführenden Präsidiums aus. Er ist als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten – einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung –

bevollmächtigt; in diesem Rahmen ist er zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer oder

einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt das geschäftsführende Präsidium durch eine Dienstanweisung.

(6) Die Geschäftsführung berichtet dem Präsidium regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, sowie der Mitgliederversammlung im Rahmen des Tätigkeitsberichts über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KSB SiWi. Die Vorbereitung der Jahresrechnung (§ 24 Abs. 1) obliegt der Geschäftsführung; das Präsidiumsmitglied für Finanzen und Controlling (§ 22 Abs. 1 Buchstabe c) begleitet und unterstützt diese Aufgabe.

§ 24 Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums

Bisheriger Wortlaut (geltende Satzung)	Vorschlag: neue Fassung
(1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört: – die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, – Leitung und Geschäftsführung des KSB SiWi, – Vorbereitung der Jahresrechnung	(1) Zu seinen Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums gehört insbesondere: – die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht der Geschäftsführung übertragen ist, – die Leitung und Überwachung der Geschäftsführung des KSB SiWi sowie – die Beratung der von der Geschäftsführung vorbereiteten Jahresrechnung
(2) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des KSB SiWi ist der Vorsitzende.	(2) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des KSB SiWi ist der Präsident.

§ 26 Ausschüsse/Kommissionen

Bisheriger Wortlaut (geltende Satzung)	Vorschlag: neue Fassung
Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende der eingesetzten Kommission muss Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein.	Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Der/die Vorsitzende der eingesetzten Kommission soll Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums sein.

§ 29 Kassenprüfung

§	Bisher	Künftig
§ 29	„...die nicht dem Vorstand angehören dürfen.“ „Die Amtszeit der Kassenprüfer...entspricht der des Vorstands.“	„...die weder dem Präsidium angehören noch die Geschäftsführung gemäß § 23 Abs. 5 innehaben dürfen.“ „...entspricht der des Präsidiums.“

§ 13 Abs. 3 – redaktionelle Korrektur (kein Umbenennungspunkt)

§	Bisher (Entwurf 16.09.)	Künftig
§ 13 Abs. 3	Stadt- und Gemeindesportverbände gemäß § 9 haben einen Aufnahmeanspruch.	Stadt- und Gemeindesportverbände gemäß § 10 haben einen Aufnahmeanspruch.

TOP 8b – Umbenennung der Ämter und des Organs (redaktionell)

Die folgenden Fundstellen ändern sich ausschließlich begrifflich; der Regelungsinhalt bleibt unverändert. Ausgenommen von der Umbenennung bleiben die/der Vorsitzende der Sportjugend sowie Vorsitzende von Kommissionen; die Amtsbezeichnung „Ehrenvorsitzender“ (§ 14) bleibt ebenfalls unverändert bestehen.

§	Bisher	Künftig
§ 13 (1)/(2)/(4)	„...an den Vorstand...“ „...entscheidet der Vorstand...“ „Lehnt der Vorstand...ab...“	„...an das Präsidium...“ „...entscheidet das Präsidium...“ „Lehnt das Präsidium...ab...“
§ 14	„...auf Vorschlag des Vorstands...zum Ehrenvorsitzenden...“	„...auf Vorschlag des Präsidiums...zum Ehrenvorsitzenden...“
§ 18 b)	„der Vorstand nach § 21 und § 22 dieser Satzung...“	„das Präsidium nach §§ 22 und 23 dieser Satzung...“
§ 19 (5)	„...vom Vorsitzenden...von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet...“ „Ist kein Vorstandsmitglied anwesend...“ „Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen...“	„...vom Präsidenten...von einem anderen Mitglied des Präsidiums, geleitet...“ „Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend...“ „Das geschäftsführende Präsidium kann beschließen...“
§ 19 (8)/(9)/(10)	„...Mitgliedern des Vorstandes...“ „der Vorstand nach § 26 BGB...“ „...Mitglieder des Vorstandes...je 1 Stimme...“	„...Mitgliedern des Präsidiums...“ „das geschäftsführende Präsidium nach § 26 BGB...“ „...Mitglieder des Präsidiums...je 1 Stimme...“
§ 20 b)/e)	„Berichte des Vorstands...“ „Mitglieder des Vorstands...“	„Berichte des Präsidiums...“ „Mitglieder des Präsidiums...“
§ 21	„Der Vorstand kann...einberufen...“ „...vom Vorstand verlangt...“	„Das Präsidium kann...einberufen...“ „...vom Präsidium verlangt...“
§ 24 (2)	„Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des KSB SiWi ist der Vorsitzende...“	„Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des KSB SiWi ist der Präsident...“
§ 25 (2)	„...Genehmigung des Gesamtvorstandes...“	„...Genehmigung des Präsidiums...“
§ 26	„Der Vorstand kann...Kommissionen einsetzen...“ „Der Vorsitzende der eingesetzten Kommission muss Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein...“	„Das Präsidium kann...Kommissionen einsetzen...“ „Der/die Vorsitzende der eingesetzten Kommission soll Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums sein...“
§ 28 (2)	„...ist der Vorstand zuständig...“ „Der Vorstand kann...Aufträge...vergeben...“	„...ist das Präsidium zuständig...“ „Das Präsidium kann...Aufträge...vergeben...“
§ 28 (3)	„...ist der Vorstand ermächtigt...einen Geschäftsführer...einzustellen...“ „...ist der Vorstand ermächtigt, ...Verträge...abzuschließen...“	„...ist das Präsidium ermächtigt...eine Geschäftsführung...einzustellen...“ „...ist das Präsidium ermächtigt, ...Verträge...abzuschließen...“

§ 28 (4)	„Der Vorstand kann durch Beschluss...Aufwandspauschalen festsetzen.“	„Das Präsidium kann durch Beschluss...Aufwandspauschalen festsetzen.“
§ 30 (5)	„Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit...“	„Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder ist die Mehrheit...“
§ 32 (4)	„...bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.“	„...bestellt das geschäftsführende Präsidium eine/n Datenschutzbeauftragte/n.“
§ 33 (2)	„...ist...der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidator des KSB bestellt.“	„...ist...das geschäftsführende Präsidium gemäß § 26 BGB als Liquidator des KSB bestellt.“